



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 1. Oktober 1969

Nr. 5/1969

- | | |
|--|------------------------------|
| I. Staatsgesetze | III. Bekanntmachungen |
| II. Kirchengesetze und Verordnungen | Kollektenplan 1970 |
| Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (Kirchliches Angestelltengesetz - KAG) | IV. Kirchliche Organe |
| Anlage zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten - Vergütungsordnung - | Synode |
| | V. Personalmeldungen |
| | VI. Mitteilungen |

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (Kirchliches Angestelltengesetz - KAG)

Vom 24. September 1969

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 94 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendung des BAT

Auf die Dienstverhältnisse der im kirchlichen Dienst als Angestellte beschäftigten Mitarbeiter finden die Bestimmungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 (BAT) in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung nebst zusätzlicher Regelungen entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist oder bei künftigen Änderungen und Ergänzungen bestimmt wird.

§ 2

Kirchlicher Dienst

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der Dienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Kirchengemeinden oder sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten oder Stiftungen,
2. der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken, Einrichtungen und Vereinigungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Dienst in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. der Dienst in einer evangelischen Kirchengemeinde oder Kirchengemeinschaft im Ausland, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verbunden ist.

§ 3

Vergütungsordnung

Anstelle der im BAT genannten Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b zum BAT) tritt für die Eingruppierung der Angestellten die Vergütungsordnung vom 13. März 1968 (Anlage zum Kirchengesetz über die Vergütung der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck - KABI 1968 S. 237), die als Anlage zu diesem Kirchengesetz gilt. Die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker wird durch Verwaltungsanordnung geregelt.

§ 4

Dienstvertrag

Die Anwendung dieses Gesetzes ist im Dienstvertrag zu vereinbaren.

II.

Änderungen und Ergänzungen des BAT

§ 5

Sonderregelungen (anstelle von § 2 BAT)

(1) Besondere Vorschriften, die für einzelne Gruppen kirchlicher Angestellter bestehen, gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

(2) Für Angestellte, die auf Zeit, für Aufgaben von befristeter Dauer oder auch zur Aushilfe beschäftigt werden, finden die entsprechenden Sonderregelungen des BAT Anwendung, soweit nicht kirchliche Sonderregelungen getroffen werden.

§ 6

Ausnahmen vom allgemeinen Geltungsbereich (Ergänzung zu § 3 BAT)

Ausgenommen sind auch Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungsbehinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten beschäftigt werden.

§ 7

Verpflichtung (anstelle von § 6 BAT)

Sofern nicht eine agendarische Form der Einführung des kirchlichen Angestellten vorgesehen ist, wird er bei Dienstantritt auf die allgemeinen Pflichten der kirchlichen Angestellten (§ 8) sowie auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 9 BAT) hingewiesen und durch Handschlag verpflichtet. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Angestellte mitunterzeichnet.

§ 8

Allgemeine Pflichten (anstelle von § 8 BAT)

Der Angestellte hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, sein fachliches Können zu erweitern. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die er als Angestellter im kirchlichen Dienst übernommen hat.

§ 9

Personalakten (Ergänzung zu § 13 BAT)

Vorgänge, die seelsorgerliche Angelegenheiten betreffen, sind nicht Bestandteil der Personalakten.

§ 10

Arbeitszeit (Ergänzung zu § 15 Abs. 1 und 6 BAT)

(1) Abweichend von Absatz 1 wird die regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt

- a) für Küster und Kraftfahrer auf 49 Stunden,
 - b) für Hausmeister auf 52 Stunden,
- wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich zwei bzw. drei Stunden fällt.

(2) Angestellte, die ständig sonntags zu arbeiten haben, erhalten in der darauffolgenden Woche einen arbeitsfreien Tag. Die regelmäßige Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Beschäftigungszeit (anstelle von § 19 Abs. 4 BAT)

Andere als die in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Zeiten dürfen nur mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 12

Dienstzeit (Ergänzung zu § 20 Abs. 2 BAT)

Anzurechnen sind auch Zeiten einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 2).

§ 13

Bewährungsaufstieg (Ergänzung zu § 23 a Nr. 3 BAT)

Zeiten einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 2) sind auf die Bewährungszeit anzurechnen.

§ 14

Vergütung (Ergänzung zu §§ 26 ff. BAT)

(1) Für die Höhe der Grundvergütung, des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages finden die für Angestellte im sonstigen öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Abweichungen bedürfen besonderer Regelung.

(2) In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten bedingt, können die Vergütungen der Angestellten durch Kirchengesetz entsprechend gekürzt werden.

§ 15

Zulagen (Ergänzung zu § 33 BAT)

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen IX bis VIb (Anlage zu diesem Gesetz) erhalten eine Zulage nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn sie sich ohne Unterbrechung bei demselben Arbeitgeber innerhalb der Landeskirche

in Vergütungsgruppe IX	6 Jahre
in Vergütungsgruppe VIII	6 Jahre
in Vergütungsgruppe VII	7 Jahre
in Vergütungsgruppe VI b	7 Jahre

bewährt haben.

(2) Die Zulage beträgt die Hälfte des Betrages, um den sich die Grundvergütung des Angestellten bei einer Höhergruppierung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe jeweils steigern würde.

(3) Die Zulage gilt nicht als Bestandteil der Grundvergütung. Sie fällt bei einer Höhergruppierung des Angestellten fort.

§ 16

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung (anstelle von § 46 BAT)

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie den über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder abgeschlossenen Versorgungstarifverträgen.

§ 17

Dauer des Erholungsurlaubes (Ergänzung zu § 48 Abs. 3 BAT)

- Einen Urlaub von mindestens 24 Werktagen erhalten auch
- g) Gemeinmediakone, Gemeindehelfer und Jugendwarte, sofern sie nicht überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben,
 - h) Gemeindegewerkschaften, Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen,
 - i) Sozialsekretäre, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind,
 - k) Heimleiter.

§ 18

Arbeitsbefreiung (Ergänzung zu § 52 BAT)

Der Angestellte erhält Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung auch zur Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Organe. Er kann in sonstigen begründeten Fällen, insbesondere zur Teilnahme an Veranstaltungen beruflicher Vereinigungen oder zur beruflichen Fortbildung unter Fortzahlung der Vergütung die erforderliche Arbeitsbefreiung erhalten.

§ 19

Außerordentliche Kündigung (Ergänzung zu § 54 BAT)

Ein wichtiger Grund ist auch der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Mißachtung der evangelischen Kirche oder ihrer Ordnungen darstellt.

III.

Schlußbestimmungen

§ 20

Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Kirchenleitung entscheidet mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode über künftige Änderungen und Ergänzungen der in §§ 1 und 14 Abs. 1 genannten Bestimmungen. Sie kann auch mit Zustimmung des Finanzausschusses der Synode die Vergütungsordnung ändern.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat in jedem Fall mitzuwirken.

§ 21

Änderung der Vergütungsordnung

Die Vergütungsordnung (§ 3) wird wie folgt geändert:

(1) In Abteilung 14 Ziffer 5 Buchst. a) und b) ist das Wort »dreijähriger« zu ersetzen durch das Wort »zweijähriger«.

(2) In Abteilung 16 Ziffer 3 Buchst. a) wird das Wort »handwerkliche« gestrichen.

(3) a) Abteilung 23 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
»Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieherinnen oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen Hortnerinnen oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.«

- b) In Abteilung 23 Ziffer 2 sind die Worte »Kinder-
gärtnerinnen und Hortnerinnen« zu ersetzen durch
»Angestellte«.
- c) Abteilung 23 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
»Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstaben a), b) und d)
nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe
VIb«.

(4) Abteilung 35 erhält folgende Fassung:

Angestellte im Wirtschafts- und Küchendienst

1. Vergütungsgruppe X
Angestellte ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei-
oder Küchendienst;
2. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Angestellte wie zu 1) nach zweijähriger Bewäh-
rung in Vergütungsgruppe X;
 - b) Angestellte mit Lehrabschluß im Haus-, Wäsche-
rei- oder Küchendienst sowie in der Materialver-
waltung, z. B. geprüfte Hauswirtschaftsgehilfen,
Wäscher, Näherinnen, Plätterinnen und Köchinnen
mit Gehilfenprüfung.
3. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu 2b) nach zweijähriger Bewährung
in Vergütungsgruppe IX b.
4. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Angestellte wie zu 3) nach dreijähriger Bewäh-
rung in Vergütungsgruppe IX a;
 - b) Angestellte wie zu 2- b) in Stellen mit größerer
Verantwortung, z. B. als Leiter (Vorsteher) im
Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst sowie in
der Materialverwaltung;
 - c) Angestellte mit Meisterprüfung im Haus-, Wäsche-
rei- oder Küchendienst;
 - d) staatlich geprüfte Wirtschafterinnen im ersten
Berufsjahr.
5. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu 4b) und 4c) nach dreijähriger
Bewährung in Vergütungsgruppe VIII;
 - b) Angestellte wie zu 4c) sowie Angestellte in der
Materialverwaltung in Stellen mit besonderer Ver-
antwortung, z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes;
 - c) staatlich geprüfte Wirtschafterinnen mit Aner-
kennung oder nach einjähriger Bewährung;
 - d) staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen ohne
Anerkennung.
6. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Angestellte wie zu 5b) und 5c) nach zwölfjähriger
Bewährung in Vergütungsgruppe VII;
 - b) Angestellte wie zu 5b) und 5c) in Stellen mit
besonderer Verantwortung, z. B. als Leiter eines
Gesamtbetriebes; nach dreijähriger Bewährung in
dieser Tätigkeit;
 - c) staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit
Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung;
 - d) staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebs-
leiterinnen.
7. Vergütungsgruppe V b
 - a) Angestellte wie zu 6c) nach sechsjähriger Ein-
gruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe
VI b;
 - b) Angestellte wie zu 6c) bei überdurchschnittlichen
Leistungen oder bei herausgehobenem Verant-
wortungsbereich nach dreijähriger Eingruppierung
und Bewährung in Vergütungsgruppe VI b;
 - c) Angestellte wie zu 6d) nach dreijähriger Bewäh-
rung in Vergütungsgruppe VI b;
 - d) Angestellte wie zu 6d) in Stellen, die nach Art
und Umfang von besonderer Bedeutung sind.
8. Vergütungsgruppe IV b
Angestellte wie zu 7d) nach sechsjähriger Eingrup-
pierung und Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

- (5) Nach Ziffer 9 der Anmerkungen zur Vergütungsordnung
wird als neue Ziffer 10 angefügt:
»Ziffer 10
Küster ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die vor
Inkrafttreten der Vergütungsordnung eingestellt worden
sind, werden Küstern, die eine Berufsausbildung abge-
schlossen haben, gleichgestellt.«

§ 22

Inkrafttreten. Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. August
1969 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften, die die-
sem Gesetz entsprechen oder widersprechen außer Kraft. Ins-
besondere treten außer Kraft:

- a) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Ange-
stellten der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und ihrer Gemein-
den vom 4. Februar 1959 (KABL. S. 20),
- b) das Kirchengesetz über die Anwendung von Vorschriften
des BAT vom 23. Februar 1961 (BAT) auf die Rechtsver-
hältnisse der Angestellten der Ev.-luth. Kirche in Lübeck
und ihrer Gemeinden vom 6. Dezember 1961 (KABL. 1962
S. 83),
- c) das Kirchengesetz über die Vergütung der kirchlichen An-
gestellten im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom
13. März 1968 (KABL. S. 237), unbeschadet der Bestim-
mung des § 3.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

D. H. Meyer

Bischof

Der Präses der Synode

i. V. Carus

Das vorstehende von der Synode am 18. September 1969 und
von der Kirchenleitung am 24. September 1969 beschlossene
Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Oktober 1969

Die Kirchenleitung

Göldner

**Anlage zum Kirchengesetz
über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der
kirchlichen Angestellten
im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck**

Vom 24. September 1969

Vergütungsordnung

in der Fassung vom 24. September 1969

Vorbemerkungen:

Die Vergütungsordnung enthält die Abschnitte A (Allge-
meine Tätigkeitsmerkmale) und B (Besondere Tätigkeitsmer-
kmale). Für Angestellte, die außerhalb des Abschnittes A mit
besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die
Tätigkeitsmerkmale des Abschnittes A nicht.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt A

(Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)

- Abt. 01 Angestellte der Vergütungsgruppen IX b bis III
Abt. 02 Angestellte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung
und entsprechender Tätigkeit

Abschnitt B

(Besondere Tätigkeitsmerkmale)

- Abt. 10 Kirchenmusiker
Abt. 11 Lehrkräfte für Religionsgespräche
Abt. 12 Gemeinde- und Jugenddiakone
Abt. 13 Gemeindeglieder(innen) und entsprechende Ange-
stellte
Abt. 14 Gemeindegliedern und Angestellte im
Gemeindedienst (Pflegedienst)
Abt. 15 Sozialsekretäre
Abt. 16 Küster und Angestellte im Friedhofsdienst
Abt. 20 Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Angestellte
Abt. 21 Jugendwarte

- Abt. 22 Kinderpflegerinnen
- Abt. 23 Kindergärtnerinnen
- Abt. 24 Jugendleiterinnen
- Abt. 25 Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Angestellte
- Abt. 30 Verwaltungsangestellte
- Abt. 31 Technische Angestellte
- Abt. 33 Hauspersonal, soweit als Angestellte tätig
- Abt. 34 Angestellte im Wirtschafts- und Küchendienst

Abteilung 01
(Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)

Abschnitt A

01. Angestellte der Vergütungsgruppen
IXb bis III

1. Vergütungsgruppe IXb

Angestellte mit einfachen Arbeiten im Büro-, Registratur-, Buchhaltere-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten, Postabfertigung, Führung von Briefgebüchern, Inhaltsverzeichnissen, Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordnete Karteien, Führung von Kontrolllisten, Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung, häufig wiederkehrender Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formulärmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen, Lesen von Reinschriften, Herausuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).

2. Vergütungsgruppe IXa

Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe VIII

Angestellte mit schwieriger Tätigkeit, sofern nicht anderweitig eingereicht, im Büro-, Registratur-, Buchhaltere-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung, Führung von Briefgebüchern schwieriger Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien, buchhalterische Übertragungsarbeiten, Zinsstaffelberechnungen, Kontenführung).

4. Vergütungsgruppe VII

a) Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises.)

b) Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

5. Vergütungsgruppe VIb

a) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

b) Angestellte wie zu Nr. 4, Buchstabe a), nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

6. Vergütungsgruppe Vc

Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Die Klammersätze zu Nr. 5 Buchstabe a) gelten entsprechend.)

7. Vergütungsgruppe Vb

Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in Nr. 5a und Nr. 6a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

8. Vergütungsgruppe IVb

a) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus Nr. 7 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

b) Angestellte wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

9. Vergütungsgruppe IVa

Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, und sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus Nr. 8 Buchstabe a) herausheben.

10. Vergütungsgruppe III

Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 9 herausheben. (Hierzu Anmerkung Nr. 6)

Abteilung 02

02. Angestellte mit abgeschlossener
wissenschaftlicher Hochschulbildung
und entsprechender Tätigkeit

1. Vergütungsgruppe IIa

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Vergütungsgruppe Ib

a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus Nr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus Nr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

c) Angestellte wie zu Nr. 1 nach elfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa, wenn sie die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche oder eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa. (Den Zeiten in Vergütungsgruppe IIa stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.)

3. Vergütungsgruppe Ia

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 2 Buchstabe a) herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Abteilung 10
(Besondere Tätigkeitsmerkmale)
Abschnitt B

10. Kirchenmusiker

1. Vergütungsgruppe VII
Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen mit einfacheren Verhältnissen.
2. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen.
 - b) Kirchenmusiker wie zu Nr. 1 nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
3. Vergütungsgruppe V c
Kirchenmusiker wie zu Nr. 2 Buchstabe a) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
4. Vergütungsgruppe V b
Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.
5. Vergütungsgruppe IV b
Kirchenmusiker wie zu Nr. 4, die in ihrer Gemeinde eine umfassende kirchenmusikalische Arbeit leisten, frühestens jedoch nach zweijähriger Bewährung.
6. Vergütungsgruppe IV a
Kirchenmusiker wie zu Nr. 5, die sich durch ihre besonderen kirchenmusikalischen Leistungen aus Nr. 5 herausheben.
7. Vergütungsgruppe III
Kirchenmusiker wie zu Nr. 6 in Stellen die für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sind.
8. Vergütungsgruppe II a
Kirchenmusiker mit A-Prüfung nach abgeschlossener Hochschulbildung für Kirchenmusik in A-Stellen, die für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)

Abteilung 11

11. Lehrkräfte für Religionsgespräche

1. Vergütungsgruppe VI b
Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen mit anerkannter Oberseminarausbildung.
2. Vergütungsgruppe V b
 - a) Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen mit anerkannter kirchlicher Berufsausbildung (z. B. als Diakon oder Gemeindeglieder/in) und anerkannter Oberseminarausbildung.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
3. Vergütungsgruppe IV b
 - a) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstabe a) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstabe a) mit besonders vielseitiger und verantwortungsvoller Tätigkeit.

Abteilung 12

12. Gemeinde- und Jugenddiakone

1. Vergütungsgruppe VI b
Gemeinde- und Jugenddiakone.
2. Vergütungsgruppe V b
 - a) Diakone wie zu Nr. 1 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
 - b) Diakone wie zu Nr. 1 mit besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.
3. Vergütungsgruppe IV b
Diakone wie zu Nr. 2 Buchstabe b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 13

13. Gemeindeglieder(innen) und entsprechende Angestellte

1. Vergütungsgruppe IX b
Helfer(innen) im Gemeindedienst (ohne Ausbildung).
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Helfer(innen) im Gemeindedienst nach dreijähriger Bewährung.
 - b) Pfarrgehilfen/innen (Gemeindeglieder/innen) mit förderlicher Vorbildung.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Gemeindeglieder(innen) nach dem Abschluß einer anerkannten Ausbildung.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstabe b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 4 Buchstabe a).
 - a) nach dem ersten Berufsjahr (Anerkennungsjahr) oder
 - b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang.
6. Vergütungsgruppe V c
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 5 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
7. Vergütungsgruppe V b
Gemeindeglieder(innen) in besonders schwierigem und verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich, insbesondere in landeskirchlichen Stellen.
8. Vergütungsgruppe IV b
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 14

14. Gemeindegliedern, Mitarbeiter(innen) im Gemeindedienst (Pflegerdienst)

1. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Haus- und Familienpflegehelferinnen und entsprechende Angestellte im Gemeindedienst.
 - b) Pflegehelfer in Alters- und Pflegeheimen.
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 1 mit einer dem Dienste förderlichen Vorbildung.
 - b) Haus- und Familienpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung und anerkannter Prüfung.
 - c) Pfleger in Alters- und Pflegeheimen ohne Fachprüfung.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben b) und c) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
 - b) Gemeindegliedern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.
 - c) Krankenpfleger und -schwestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger (-schwester).
5. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Gemeindegliedern wie zu Nr. 4 Buchstabe b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
 - b) Krankenpfleger und -schwestern wie zu Nr. 4 Buchstabe c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

Abteilung 15

15. Sozialektäre

1. Vergütungsgruppe VII
Sozialektäre mit abgeschlossener allgemeiner Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.
2. Vergütungsgruppe VIb
Sozialektäre wie zu Nr. 1 mit einer mindestens einjährigen anerkannten zusätzlichen Ausbildung.
3. Vergütungsgruppe Vc
Sozialektäre wie zu Nr. 2 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.
4. Vergütungsgruppe Vb
Sozialektäre wie zu Nr. 2 in besonders verantwortlichem Tätigkeitsbereich.
5. Vergütungsgruppe IVb
Sozialektäre wie zu Nr. 4 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

Abteilung 16

16. Küster und Angestellte im Friedhofsdienst

1. Vergütungsgruppe IXb
 - a) Küster sowie Küster und Friedhofswärter im Doppelamt.
 - b) Friedhofsgärtner und Friedhofswärter auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche und mindestens 50 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.
2. Vergütungsgruppe IXa
Angestellte wie zu Nr. 1 Buchstabe b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Küster sowie Küster und Friedhofswärter im Doppelamt, sofern sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.
 - b) Friedhofsverwalter mit Gärtnergehilfenprüfung.
 - c) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchstabe a) nach zweijähriger Bewährung.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Küster wie zu Nr. 3 Buchstabe a) an den alten Stadtkirchen und in Travemünde.
 - b) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung auf Friedhöfen ab 2,5 ha angelegter Fläche und mindestens 70 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege (überwiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber) oder auf Friedhöfen ab 4 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich.
 - c) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben a) und b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VIb
Angestellte wie zu Nr. 4 Buchstabe a) nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

Abteilung 20

20. Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Mitarbeiter
1. Vergütungsgruppe VIII
Angestellte, die als Erzieher tätig sind.

2. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
 - b) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
 - c) Erzieher mit Lehrbefähigung zur handwerklichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildung, Lehrmeister, Leiter von Lehrwerkstätten in Erziehungsheimen und Erzieher von Arbeitsgruppen.
 - d) Leiter von Werkstätten in Heimen der Offenen Tür.
3. Vergütungsgruppe VIb
 - a) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstaben b) bis d) nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
 - b) Leiter von Heimen der Offenen Tür.
 - c) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.
 - d) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstabe c) in Stellen von besonderer Bedeutung.
 - e) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit mindestens nach Nr. 5 ausübt.
4. Vergütungsgruppe Vc
Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben b) bis d) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.
5. Vergütungsgruppe Vb
 - a) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 99 Plätzen.
 - b) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 49 Plätzen.
 - c) Leiter von Kinderwohnheimen für körperlich und seelisch gestörte oder gefährdete Kinder.
 - d) Leiter von Heimen für verwahrloste Kinder.
 - e) Leiter von Heimen der Offenen Tür bei durchschnittlich mindestens 400 Besuchern täglich oder besonders vielseitigem Amtsbereich.
 - f) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit mindestens nach Nr. 6 Buchstabe b) oder c) ausübt.
 - g) Erzieher in Heimen und Oberschulinternaten, die sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus Nr. 3 Buchstabe c) herausheben.
6. Vergütungsgruppe IVb
 - a) Angestellte wie zu Nr. 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
 - b) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
 - c) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
 - d) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit nach Nr. 7 ausübt.
 - e) Leitende Erzieher in Oberschulinternaten mit mindestens 150 Plätzen.
7. Vergütungsgruppe IVa
 - a) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.
 - b) Leiter von heilpädagogischen Heimen.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7 und 8)

Abteilung 21

21. Jugendwarte

1. Vergütungsgruppe VIII
Jugendwarte ohne kirchlich anerkannte Fachausbildung.
2. Vergütungsgruppe VII
 - a) Jugendwarte nach dem Abschluß einer kirchlich anerkannten Fachausbildung.
 - b) Jugendwarte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

3. Vergütungsgruppe VIb
Jugendwarte wie zu Nr. 2 Buchstabe a)
 - a) Nach dem ersten Berufsjahr oder
 - b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang.
4. Vergütungsgruppe Vc
Jugendwarte wie zu Nr. 3 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.
5. Vergütungsgruppe Vb
Jugendwarte in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, z. B. in landeskirchlichen Stellen.
6. Vergütungsgruppe IVb
Jugendwarte wie zu Nr. 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

Abteilung 22

22. Kinderpflegerinnen

1. Vergütungsgruppe IXb
 - a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
 - b) Angestellte in der Tätigkeit von Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.
2. Vergütungsgruppe IXa
Angestellte wie zu Nr. 1 Buchstabe b) nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchstabe a) nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Vergütungsgruppe VII
Kinderpflegerinnen wie zu Nr. 3 Buchstabe a) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Abteilung 23

23. Erzieherinnen

1. Vergütungsgruppe VII
Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieherinnen oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.
2. Vergütungsgruppe VIb
Angestellte wie zu Nr. 1,
 - a) als Leiterinnen von Kindergärten, Horten, Kindertagesstätten, Krabbelstuben und ähnlichen Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
 - b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten, soweit letztere Tätigkeiten mindestens nach Vergütungsgruppe Vb ausüben, oder wenn ihnen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind,
 - c) in Kinderheimen nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII,
 - d) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten, von gefährdeten und schwererziehbaren Kindern oder Jugendlichen,
 - e) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
3. Vergütungsgruppe Vc
Angestellte wie zu Nr. 2 Buchstaben a), b) und d) nach mindestens zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.
(Hierzu Anmerkung Nr. 4 und 8)

Abteilung 24

24. Jugendleiterinnen

1. Vergütungsgruppe Vb
Jugendleiterinnen mit staatlicher oder entsprechender kirchlicher Prüfung als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen und von Heimen.
2. Vergütungsgruppe IVb
Jugendleiterinnen wie zu Nr. 1 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
(Hierzu Anmerkung Nr. 3, 5 und 8)

Abteilung 25

25. Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Angestellte

1. Vergütungsgruppe VIII
Fürsorgerisch tätige Angestellte ohne Abschlußprüfung.
2. Vergütungsgruppe VII
Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
3. Vergütungsgruppe VIb
Sozialarbeiter ohne kirchliche oder staatliche Anerkennung.
4. Vergütungsgruppe Vb
Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
5. Vergütungsgruppe IVb
Sozialarbeiter wie zu Nr. 4. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
(Hierzu Anmerkung Nr. 3)

Abteilung 30

30. Verwaltungsangestellte

1. Vergütungsgruppe IXb
 - a) Bibliotheksangestellte.
 - b) Maschinenschreiber.
2. Vergütungsgruppe IXa
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Bibliotheksangestellte mit schwieriger Tätigkeit.
 - b) Kirchenbuchführer.
 - c) Stenotypistinnen, die vorwiegend geläufige Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinschrift übertragen können.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen.
 - b) Fotolaboranten.
 - c) Kirchenbuchführer, wenn ihre Tätigkeit nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ihres Aufgabenkreises erfordert.
 - d) Maschinenbücher an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens sechs Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung.
 - e) Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. (Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und dem Ausbau einer Registratur.)
 - f) Sekretäre und Sekretärinnen in besonderer Vertrauensstellung.
 - g) Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung.

i. Vergütungsgruppe VIb

- a) Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
- b) Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus Nr. 4 Buchstabe a) herausheben, daß sie besonders schwierige Arbeiten verrichten.
- c) Fotolaboranten nach dreijähriger Bewährung.
- d) Leiter der Registratur in der Kirchenkanzlei.
- e) Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen.
- f) Sekretäre und Sekretärinnen mit selbständiger Tätigkeit in besonderer Vertrauensstellung nach zweijähriger Bewährung.
- g) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchstaben a) und c) bis f) nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

i. Vergütungsgruppe Vc

Angestellte wie zu Nr. 5 Buchstaben a), b), d), f), die sich durch außergewöhnliche Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb.

i. Vergütungsgruppe Vb

Buchhalter in der Allgemeinen Kirchenkasse, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben, daß sie die Rechnungsführung und -legung selbständig durchführen oder mit umfassenden Fachkenntnissen und überwiegend selbständigen Leistungen.

i. Vergütungsgruppe IVb

Angestellte wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

Abteilung 31

31. Technische Angestellte

Vergütungsgruppe Va

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Die Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen - örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

Vergütungsgruppe IVb

- a) Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus Nr. 1 herausheben (z. B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung) sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- b) Technische Angestellte wie zu Nr. 1 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Va.

Vergütungsgruppe IVa

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus Nr. 2 Buchstabe a) herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

4. Vergütungsgruppe III

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 3 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkung Nr. 9)

Abteilung 33

33. Hauspersonal, soweit als Angestellte tätig

1. Vergütungsgruppe IXb

- a) Amtsgehilfen, Boten
- b) Hausmeister
- c) Pförtner
- d) Telefonisten

2. Vergütungsgruppe IXa

Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.

3. Vergütungsgruppe VIII

Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung.

Abteilung 35

35. Angestellte im Wirtschafts- und Küchendienst

1. Vergütungsgruppe X

Angestellte ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst;

2. Vergütungsgruppe IXb

- a) Angestellte wie zu 1) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X;
- b) Angestellte mit Lehrabschluß im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst sowie in der Materialverwaltung, z. B. geprüfte Hauswirtschaftsgehilfen, Wäscher, Näherinnen, Plätterinnen und Köchinnen mit Gehilfenprüfung.

3. Vergütungsgruppe IXa

Angestellte wie zu 2b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.

4. Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte wie zu 3) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXa;
- b) Angestellte wie zu 2b) in Stellen mit größerer Verantwortung, z. B. als Leiter (Vorstehender) im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst sowie in der Materialverwaltung;
- c) Angestellte mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst;
- d) Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen im ersten Berufsjahr.

5. Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte wie zu 4b) und 4c) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII;
- b) Angestellte wie zu 4c) sowie Angestellte in der Materialverwaltung, in Stellen mit besonderer Verantwortung, z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes;
- c) Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung;
- d) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen ohne Anerkennung.

6. Vergütungsgruppe VIb

- a) Angestellte wie zu 5b) und 5c) nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII;
- b) Angestellte wie zu 5b) und 5c) in Stellen mit besonderer Verantwortung, z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit;

- c) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung;
 - d) Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen.
7. Vergütungsgruppe Vb
- a) Angestellte wie zu 6c) nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VI b;
 - b) Angestellte wie zu 6c) bei überdurchschnittlichen Leistungen oder bei herausgehobenem Verantwortungsbereich nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe VI b;
 - c) Angestellte wie zu 6d) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b;
 - d) Angestellte wie zu 6d) in Stellen, die nach Art und Umfang von besonderer Bedeutung sind.
8. Vergütungsgruppe IVb
- Angestellte wie zu 7d) nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

Anmerkung zur Vergütungsordnung

1. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgeesehen ist.
2. Kirchenmusiker mit C-Prüfung, die überwiegend andere Tätigkeiten nach den Vergütungsgruppen dieses Kataloges verrichten, werden nach dieser Vergütungsgruppe eingestuft.
3. Die Rechtsstellung von Angestellten, die die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausüben, ohne die kirchliche oder staatliche Anerkennung zu besitzen oder die kirchliche oder staatliche Prüfung abgelegt zu haben, wird durch das Inkrafttreten des Kirchengesetzes nicht vermindert. Sind solche Angestellte mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt, so werden sie den Sozialarbeitern mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieser Vergütungsordnung für sie in Kraft,

sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Neueingestellte Angestellte ohne kirchliche oder staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder kirchliche oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieser Vergütungsordnung.

4. Die Rechtsstellung der Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, die beim Inkrafttreten des Kirchengesetzes die Tätigkeit von Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen ausübten, ist durch das Inkrafttreten des Kirchengesetzes nicht vermindert worden. Sind Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt, so werden sie den Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind die Kindergärtnerinnen zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes noch nicht 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieser Vergütungsordnung für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.
5. Jugendleiterinnen, die überwiegend mit Verwaltungs- und nicht mit Heimleitungsaufgaben beschäftigt werden, sind nach der Abteilung 01 dieser Vergütungsordnung einzureihen.
6. Buchhaltereidienst im Sinne der Fallgruppen der Abteilung 01 dieser Vergütungsordnung bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
7. Als kirchliche Prüfungen gelten auch Prüfungen, die im Bereich der Inneren Mission abgelegt sind.
8. Kindertagesstätten (Kindertagesheime) im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind Krippen, Kindergärten, Horte und Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorgen.
9. Unter »technischer Ausbildung« im Sinne des Tätigkeitsmerkmals »Technische Angestellte mit technischer Ausbildung« ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschluszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschluszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.
10. Küster ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die vor Inkrafttreten der Vergütungsordnung eingestellt worden sind, werden Küstern, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, gleichgestellt.

III. Bekanntmachungen

Kollektenplan 1970

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind für das Kalenderjahr 1970 folgende Kirchenkollekten vorgesehen:

1. 1. Neujahr	frei für die Gemeinden	27. 3. Karfreitag	Stadt d. kirchl. Wiederaufbaues
4. 1. S. n. Neujahr	Äußere Mission	29. 3. Ostersonntag	Erz. u. Pflegeheim Vorwerk
(6. 1. Epiphantias)	dito, falls Gottesdienst gehalten wird	30. 3. Ostermontag	frei für die Gemeinden
		5. 4. Quasimodogeniti	Kinderarche Gothmund
11. 1. 1. n. Epiphantias	frei für die Gemeinden	12. 4. Misericordias Domini	frei für die Gemeinden
18. 1. 2. n. Epiphantias	frei für die Gemeinden	19. 4. Jubilate	frei für die Gemeinden
25. 1. Septuagesimae	a) Bahrenhof	26. 4. Kantate	Kirchenmusik in der Gemeinde
	b) Erwachsenen- und Alterserholung	3. 5. Rogate	Lutherischer Weltdienst
1. 2. Sexagesimae	Bibelverbreitung in der Welt	7. 5. Himmelfahrt	frei für die Gemeinden
8. 2. Estomihi	frei für die Gemeinden	10. 5. Exaudi	Innere Mission: Kinderverschickung
15. 2. Invokavit	Seemannsmission	17. 5. Pfingstsonntag	Äußere Mission
22. 2. Reminiszere	frei für die Gemeinden	18. 5. Pfingstmontag	frei für die Gemeinden
1. 3. Okuli	Blaues Kreuz	24. 5. Trinitatis	f. d. diakonische Arbeit der Inneren Mission und Hilfswerk im Osten
8. 3. Lätare	frei für die Gemeinden	31. 5. 1. n. Trinitatis	frei für die Gemeinden
15. 3. Judika	Alsterdorfer Anstalten	7. 6. 2. n. Trinitatis	für die ökumenische Arbeit der EKD und die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden
22. 3. Palmarum	frei für die Gemeinden	14. 6. 3. n. Trinitatis	frei für die Gemeinden

21. 6. Johannis	Bahnhofsmission	18. 10. 21. n. Trinitatis (3. n. Michaelis)	Lübecker Bibelgesellschaft
(24. 6. Johannistag)	frei für die Gemeinden	25. 10. 22. n. Trinitatis (4. n. Michaelis)	frei für die Gemeinden
28. 6. 5. n. Trinitatis	Gefängnisseelsorge	31. 10. Reformationsfest	
5. 7. 6. n. Trinitatis	frei für die Gemeinden	1. 11. 23. n. Trinitatis (5. n. Michaelis)	Gustav-Adolf-Werk
12. 7. 7. n. Trinitatis	frei für die Gemeinden	8. 11. Drittlezter Sonntag	frei für die Gemeinden
19. 7. 8. n. Trinitatis	a) Haus Domblick	15. 11. Vorletzter Sonntag (Volkstrauertag)	Kriegsgräberfürsorge
26. 7. 9. n. Trinitatis	b) Christl. Blindendienst 50%	18. 11. Bußtag	Stadt d. kirchl. Wiederaufbaues
	Ev.-luth. Zentralverein für	22. 11. Letzter Sonntag	frei für die Gemeinden
2. 8. 10. n. Trinitatis	Mission unter Israel	29. 11. 1. Advent	Evangelischer Verband für die weibliche Jugend in Lübeck
9. 8. 11. n. Trinitatis	frei für die Gemeinden	6. 12. 2. Advent	frei für die Gemeinden
16. 8. 12. n. Trinitatis	für die Altersheime der	13. 12. 3. Advent	CVJM-Weihnachtsfeier für alleinstehende Jugendliche
	Inneren Mission in Lübeck	20. 12. 4. Advent	frei für die Gemeinden
23. 8. 13. n. Trinitatis	frei für die Gemeinden	24. 12. Heiligabend	»Brot für die Welt«
30. 8. 14. n. Trinitatis	frei für die Gemeinden	25. 12. 1. Weihnachtstag	f. d. Arbeit im Heiligen Land
6. 9. 15. n. Trinitatis	Ostpatenschaften	26. 12. 2. Weihnachtstag	frei für die Gemeinden
13. 9. 16. n. Trinitatis	»Tag der Diakonie«	27. 12. Sonntag n. Weihn.	Wichernhaus
20. 9. 17. n. Trinitatis	frei für die Gemeinden	31. 12. Silvester	frei für die Gemeinden
27. 9. Michaelis	frei für die Gemeinden		
(18. n. Trinitatis)	Lutherischer Weltdienst		
(29. 9. Michaelis)	frei für die Gemeinden		
4. 10. Erntedankfest			
11. 10. 20. n. Trinitatis (2. n. Michaelis)			

IV. Kirchliche Organe

Synode

Aus der Synode durch Tod ausgeschieden ist:
Rentner Gustav Krakow, Bugenhagen-Kirchengemeinde.

Vom Vorstand der Bugenhagen-Kirchengemeinde zur
Synode gewählt wurde:
Oberstudienrat Dr. Gerhard Steinger.

Aus der Synode ausgeschieden ist:

Bauunternehmer Eberhard Gahrman n,
St. Michael-Kirchengemeinde.

Vom Vorstand der St. Michael-Kirchengemeinde zur Synode
gewählt wurde:
Ing. Klaus Schrammen

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen